

Übersicht zu Fristen in der Niederlassungsprämie (75-01)

LE 2023-2027



Als erste Niederlassung gilt die erstmalige Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Betriebes im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Maßgeblicher Zeitpunkt für die erste Niederlassung ist die Aufnahme der ersten Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Betriebes laut Invekos oder laut Träger der Sozialversicherung, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist.

Fristen:

AKTION	FRISTEN
Erstmalige Bewirtschaftung	Die förderwerbende Person ist <u>im Jahr</u> der Bewirtschaftungsaufnahme höchstens 40 Jahre alt. Dh. die erstmalige Bewirtschaftung muss spätestens in dem Jahr des 40. Geburtstags aufgenommen werden.
Antragstellung	Innerhalb eines Jahres ab der ersten Niederlassung (Bewirtschaftung) Gleiches gilt für die nachträgliche Beantragung von Zusatzmodulen
Zugangsvoraussetzung	3 ha LF bei Antragstellung bzw. entsprechender EHW * (zumindest dahingehende Meldung an die Finanzverwaltung) zum Zeitpunkt der Antragstellung
Fördervoraussetzung * Nachweis 0,5 bAK oder 8.000 € SO	Innerhalb von 4 Jahren ab der ersten Niederlassung, jedoch spätestens 30.06.2029. Der Betriebsumfang muss spätestens im vierten Bewirtschaftungsjahr erreicht werden.
Fördervoraussetzung * Nachweis Mindestqualifikation	Spätestens 2 Jahre nach der ersten Niederlassung (in begründeten Fällen auf schriftliches Ersuchen vor Ablauf der 2-Jahresfrist bis spätestens 3 Jahre)
Fördervoraussetzung * Nachweis unerlässliche Infrastruktur	Innerhalb von 4 Jahren ab der ersten Niederlassung, jedoch spätestens 30.06.2029
Nachweis für Bonus „Meister oder höhere Ausbildung“	Innerhalb von 4 Jahren ab der ersten Niederlassung, jedoch spätestens 30.06.2029
Nachweis für Bonus Eigentumsübergang	Innerhalb von 4 Jahren ab der ersten Niederlassung, jedoch spätestens 30.06.2029
Aufzeichnungsbeginn für Bonus Aufzeichnungen	Frühestmöglich im Jahr der ersten Niederlassung; spätestmöglich im Folgejahr nach Antragstellung
Jährliche Kennzahlen in der DFP	Innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des jeweiligen Aufzeichnungsjahres. Es sind drei aufeinanderfolgende Aufzeichnungsjahre nachzuweisen.
Behaltefrist	Bewirtschaftungsverpflichtung mindestens 5 Jahre ab der ersten Niederlassung

*) Werden die Nachweise für Fördervoraussetzungen bzw. der EHW-Bescheid mit Zuschlag für Betriebe unter 3 ha LF erst später nachgereicht, so erfolgt eine vorläufige Genehmigung mit Bedingung, ohne Auszahlung einer Prämie.

Die Details zur Fördermaßnahme entnehmen Sie der Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen 2023-2027 und den Erläuterungen im Merkblatt zur ersten Niederlassung.

Amt der OÖ. Landesregierung

Abt. Land- und Forstwirtschaft

